

Eine Frage von Sekunden



Wichtige Fälle von RA Dr. Daniela Mielchen

Wie nebenstehend berichtet, befasste sich im Oktober 2012 das Landgericht Saarbrücken mit Unfällen beim Rückwärts-Ausparken auf einem Parkplatz. Während die Richter hier zu dem Ergebnis kamen, die Klägerin treffe kein Schuld und daher stehe ihr Schadenersatz zu, hatte das Oberlandesgericht Hamm in einem ähnlichen Fall im September 2012 ganz anders geurteilt (Aktenzeichen I-9 U 32/12). Hier befand der Richter folgendes: Stößt ein auf einem Parkplatz rückwärtsfahrendes Fahrzeug mit einem aus einer Parkbox rückwärts ausparkenden Fahrzeug zusammen, so sind beide Fahrzeugführer für den Unfall verantwortlich. Dies gelte selbst dann, wenn das aus der Parkbox zurücksetzende Fahrzeug vor der Kollision kurzzeitig zum Stehen gekommen sei. Danach trafen den auf einer Parkplatzfahrbahn rückwärtsfahrenden Verkehrsteilnehmer zwar erhöhte Sorgfaltsanforderungen, da er auf in der Fahrbahn befindliche Fahrzeuge achten müsse. Gleiches gelte jedoch auch für den aus einer Parkbox auf die Parkfahrbahn

zurücksetzenden Fahrzeugführer, dessen Mitverschulden aufgrund des Zurücksetzens vermutet werde. Sollte die Vermutung nicht widerlegt werden können, dass der Unfall auf die mit dem Rückwärtsfahren typischerweise verbundenen Gefahren zurückgeführt werden könne, erfolge eine Schadensteilung. Gleicher Fall, zwei Meinungen? Nicht ganz. Entscheidend für die Haftungsbewertung und den jeweiligen Haftungsanteil ist die Frage, wie lange einer der Unfallbeteiligten bereits vor der Kollision (nachweislich) zum Stillstand gekommen ist. Kann einer der Unfallbeteiligten zum Beispiel durch Aussagen unbeteiligter Zeugen beweisen, dass sein Fahrzeug vor der Kollision bereits mehr als drei bis fünf Sekunden stand, so haftet der jeweils andere Unfallbeteiligte zu 100 Prozent. Genau aus diesem Grunde spricht das Oberlandesgericht Hamm in seinem Urteil auch davon, dass es nicht darauf ankomme, ob das eine Fahrzeug vor dem Zusammenstoß bereits kurzzeitig zum Stehen gekommen ist. Was unter „kurzzeitigem Stillstand“ zu ver-

hen ist, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet – hier wird zumeist von einer Zeitspanne von drei bis fünf Sekunden ausgegangen. Nach Ablauf dieser kurzen Zeitspanne wird erwartet, dass sich ein Fahrzeugführer auf die (neue) Verkehrssituation einstellen können muss und ihn daher die volle Haftung für einen Zusammenstoß trifft, wenn er das stehende Fahrzeug des Anderen nicht wahrgenommen hat. Da zumeist keine unbeteiligten Zeugen benannt werden können, die genau bestätigen können, wie lange der Stillstand des Geschädigtenfahrzeuges bereits andauerte, wird bei Parkplatzunfällen in der Praxis häufig eine Haftungsteilung (50/50) vorgenommen. Auch durch ein Sachverständigengutachten kann nicht nachgewiesen werden, wie lange ein Fahrzeug bereits gestanden hat, sondern nur, dass es gestanden hat.



STEINSCHLAG Verursacher müssen beweisen, dass der Steinschlag unabwendbar war

HAFTUNG

Fliegende Steine

Verursacht ein vorausfahrendes Fahrzeug durch einen aufgewirbelten Stein einen Schaden an einem anderen Fahrzeug, muss der Verursacher beweisen, dass es sich bei dem Vorgang um ein unabwendbares Ereignis handelte. Schlechte Argumente hat dabei ein Lkw-Fahrer, der seine Ladung nicht ausreichend sichert, sodass beispielsweise Steine herabfallen können, befand das Landgerichts (LG) Heidelberg. Im vorliegenden Fall

beschädigte ein aufgewirbelter Stein die Windschutzscheibe eines hinter dem Lkw fahrenden Pkw, woraufhin die Halterin des Pkw Schadenersatz forderte. Das LG stimmte ihr zu, da es es als bewiesen ansah, dass der Schaden durch den Lkw entstanden war. Eine andere Ursache als der Lkw sei nicht erkennbar, der Gegenverkehr als Ursache auszuschließen, da ein Stein hier eine Seitwärtsbewegung hätte vollbringen müssen. Der Be-

treiber des Lkw habe nicht beweisen können, dass er den Schaden nicht hätte verhindern können – insbesondere da die Ladung nicht ausreichend gesichert war. Als unabwendbares Ereignis hätte gegolten, wenn ein auf der Straße liegender Stein von den Rädern des Lkw aufgewirbelt worden wäre. Das konnte der Beklagte aber nicht beweisen. **§ Urteil vom 21. Dezember 2011, Landgericht Heidelberg, Aktenzeichen 5 S 30/11**

FAHRTAUGLICHKEIT Untersuchung nach Herzirkt

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen stellte fest, dass die Verkehrsbehörde von einem Kraftfahrer nach einem Herzinfarkt eine Nachuntersuchung durch einen Internisten mit verkehrsmedizinischer Qualifikation verlangen darf. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung handle. Im vorhandelten Fall hatte der betroffene Berufskraftfahrer lediglich die Bescheinigung eines Zentrums für Arbeitsmedizin vorgelegt, die keine Darstellung der Anamnese, des Untersuchungsbefundes oder der Medikation, sondern nur die Empfehlung einer Auflage zur jährlichen Kontrolluntersuchung enthielt. Die Bescheinigung erfüllte nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht die Mindestanforderungen, daher durfte die Behörde ein „richtiges“ Gutachten fordern. **§ Entscheidung vom 20. November 2012, Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Aktenzeichen 16 A 2172/12**

ALKOHOLMISSBRAUCH

Führerschein in Gefahr

Wer außerhalb des Straßenverkehrs durch übermäßigen Alkoholenuss auffällt, gefährdet damit seinen Führerschein. Dies geht aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz hervor. Im verhandelten Fall randalierte ein Mann auf einem Fest – eine Blutprobe ergab später eine Blutalkoholkonzentration von 3,0 Promille. Um eine Abhängigkeit auszuschließen, forderte die Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten von dem Mann. Da er dies nicht beibrachte, entzog ihm die Behörde die Fahrerlaubnis. Der Mann ging dagegen gerichtlich vor, jedoch ohne Erfolg: Die Richter befanden, dass die Behörde zu Recht Anhaltspunkte für einen Alkoholmissbrauch gesehen habe. Es genüge eine Alkoholauffälligkeit außerhalb des Straßenverkehrs, wenn sie vermuten ließe, der Betroffene werde voraussichtlich auch nach dem Genuss von Alkohol ein Kraftfahrzeug führen.



RAUSCH Bei Alkoholismus-Verdacht darf ein Gutachten gefordert werden

Nach wissenschaftlicher Erkenntnis gehörten Personen, die 1,6 Promille und mehr erreichten, zu den überdurchschnittlich alkoholgewohnten Menschen mit regelmäßig dauerhaft ausgeprägter Alkoholproblematik, die die Gefahr von Alkoholauffälligkeit im Straßenverkehr in sich bergen. Die 3,0 Pro-

mille sowie sein trotz dieses Alkoholpegels aggressives Verhalten reichten als Begründung daher aus, das Gutachten zu fordern und nach dessen Nichtvorlage die Fahrerlaubnis zu entziehen. **§ Urteil vom 10. Juli 2012, Verwaltungsgericht Mainz, Aktenzeichen 3 L 823/12.MZ**

ARBEITSZEIT

Keine Arbeit nach Bedarf

Umfang und Lage der Arbeitszeit müssen in einem Arbeitsvertrag so geregelt sein, dass sie den Arbeitnehmer nicht unangemessen benachteiligen, machte das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit einer Entscheidung im April 2012 deutlich. Als nicht in Ordnung beurteilten die Richter dabei eine Bestimmung im Vertrag, nach der sich Umfang und Lage der geschuldeten Arbeitszeit „wegen des schwankenden und nicht vorhersehbaren Umfangs der Arbeiten ... nach dem jeweiligen Arbeitsanfall“ richten. Sie hoben hervor, dass beim Fehlen einer wirksamen Vereinbarung zur Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Vertragslücke entweder durch Tarifbindung oder durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen sei.

§ Urteil vom 17. April 2012, Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Aktenzeichen 8 Sa 1334/11

STRASSENVERKEHRSRECHT

Stehen verursacht keinen Unfall

Kommt es während eines Rückwärtsausparkens zweier Pkw zu einem Unfall, so verstößt der Fahrer des zum Unfallzeitpunkt stehenden Autos nicht gegen seine Verkehrspflichten und haftet somit nicht für den Schaden. Dies hat das Landgericht (LG) Saarbrücken entschieden. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte parkten mit ihren Fahrzeugen aus einander gegenüberliegenden Parkplätzen aus. Dabei kam es zu dem Unfall. Das Amtsgericht (AG) Saarbrücken entschied, die Klägerin habe Anspruch auf den hälftigen Schadenersatz, da sowohl sie als auch der Beklagte gleichermaßen an dem Unfall schuld seien. Dagegen richtete sich die Berufung der Klägerin. Das LG Saarbrücken entschied, ihr stehe ein Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten zu. Dieser habe nämlich den Unfall durch einen schuldhaften Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO, das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme, verursacht. Auf Parkplätzen sei stets mit

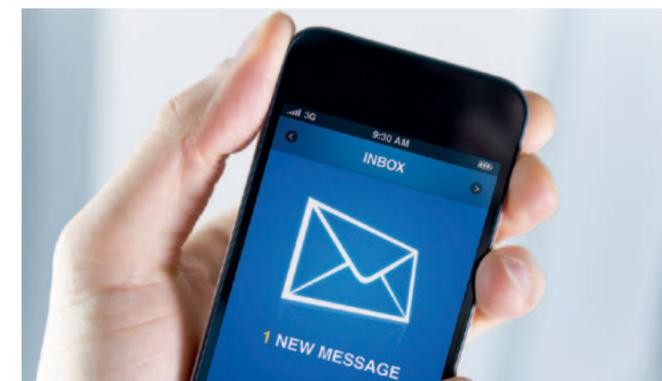
ausparkenden und rückwärts fahrenden Fahrzeugen zu rechnen. Der Autofahrer müsse so vorsichtig fahren, dass er jederzeit anhalten könne. Diesen Anforderungen habe der Beklagte nicht genügt. Der Klägerin konnte nach Auffassung des LG kein Verstoß vorgeworfen werden. Komme der Rückwärtsfahrer vor dem Unfall zum Stehen, bestehe die ernsthafteste Möglichkeit, dass der Rückwärtsfahrer in Erfüllung seiner Verkehrspflichten rechtzeitig angehalten habe und nur der im Fahren befindliche Unfallgegner den Unfall verschuldet habe. Die Sorgfaltspflicht gebiete es, dass der eigene Ausparkvorgang zurückgestellt werde, wenn der andere Verkehrsteilnehmer mit dem Ausparken begonnen habe. Wollen beide gleichzeitig Ausparken und erkennen das, haben sie sich zu verständigen. **§ Urteil vom 19. Oktober 2012, Landgericht Saarbrücken, Aktenzeichen 13 S 122/12. Siehe auch „Mein Fall der Fälle“ auf Seite 36!**

ARBEITSRECHT

Keine Kündigung per E-Mail

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat bestätigt, dass es nicht möglich ist, einen Arbeitsvertrag wirksam per E-Mail zu kündigen. In dem verhandelten Fall hatte ein Arbeitgeber das Kündigungsschreiben eingescannt und dann per E-Mail verschickt, was nach Ansicht des Arbeitsgerichts die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht gewahrt habe. Schriftform bedeute, dass das Kündigungsschreiben eigenhändig vom

Aussteller unterschrieben sein und dann dem Arbeitnehmer übergeben werden müsse. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hatte bereits festgelegt, dass auch eine Computer-Unterschrift nicht die Anforderungen erfülle (LAG Schleswig-Holstein, Aktenzeichen 6 Sa 422/11). **§ Beschluss vom 20. Dezember 2011, Arbeitsgericht Düsseldorf, Aktenzeichen 2 Ca 5676/11**



UNWIRKSAM Eine Kündigung bedarf der eigenhändigen Unterschrift